

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Heidelberger Beteiligungsholding AG Heidelberg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Bekanntmachung über die Hinterlegung von Aktien gemäß § 73 Absatz 3 AktG	17.05.2016

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Heidelberg

- ISIN DE 0005250005 -
- WKN 525000 -

Bekanntmachung über die Hinterlegung von Aktien gemäß § 73 Absatz 3 AktG

Die Heidelberger Beteiligungsholding AG hat durch dreimalige Veröffentlichung im Bundesanzeiger (03. September 2014, 10. Oktober 2014 und 10. November 2014) die Inhaber der sich noch im Umlauf befindlichen Aktienurkunden, die noch auf die bisherige Firma Brauhaus Amberg AG, auf Deutsche Mark sowie auf einen Nennbetrag lauten, in der Zeit vom 12. September 2014 bis spätestens 12. Dezember 2014 (jeweils einschließlich) zusammen mit den Gewinnanteilsscheinen Nr. 43 – 50, dem Erneuerungsschein sowie den Depotdaten des jeweilig berechtigten Aktionärs bei der Gesellschaft unter folgender Adresse: Ziegelhäuser Landstraße 1, D-69120 Heidelberg, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen.

Am 16. Dezember 2014 hat der Vorstand der Heidelberger Beteiligungsholding AG im Bundesanzeiger bekannt gemacht, dass sämtliche sich noch im Umlauf befindlichen, unrichtig gewordenen Aktienurkunden (einschließlich Gewinnanteilsscheinen und Erneuerungsschein), die nicht bis zum Ablauf des 12. Dezember 2014 eingereicht wurden, und zwar

die Aktienurkunden im Nennbetrag von je DM 100,- mit den Stückenummern 32-39, 141, 200, 348, 350, 623, 2001-2006, 2009-2018, 2024-2069, 2071, 2073-2078, 2087-2127, 2131-2150, 2152-2253, 2546, 2574-2577, 2581, 2970-2971 (jeweils einschließlich),

gemäß § 73 AktG für kraftlos erklärt worden sind. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Mannheim hierzu war mit Beschluss vom 11.08.2014 erteilt worden.

An die Stelle der vorgenannten für kraftlos erklärten Aktienurkunden sind nicht verbriefte und girosammelverwahrte Aktienrechte getreten, die nun von der Heidelberger Beteiligungsholding AG gemäß § 73 Absatz 3 AktG bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe durch Gutschrift auf einem von der Landesoberkasse Baden-Württemberg für die Hinterlegungsstelle geführten Wertpapierdepot hinterlegt worden sind. Die Hinterlegung erfolgte unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme mit schuldbefreiender Wirkung für die Berechtigten auf deren Kosten.

Anders als noch in der Veröffentlichung der Heidelberger Beteiligungsholding AG im Bundesanzeiger vom 16. Dezember 2014 angegeben, erfolgte die Hinterlegung der Aktienrechte nicht bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Mannheim, sondern beim Amtsgericht Karlsruhe, welches gemäß § 1 Abs. 1 Hinterlegungsgesetz BW i.V.m. § 15b der Zuständigkeitsverordnung Justiz BW im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe für die Hinterlegung von Wertpapieren zentral zuständig ist.

Inhaber der für kraftlos erklärten Aktienurkunden mit den vorstehend aufgeführten Urkundenummern müssen sich ab sofort unter Angabe des Aktenzeichens HL 81/16 an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Karlsruhe wenden.

Anstelle der für kraftlos erklärten Aktienurkunden erhalten Inhaber nach Einreichung der für kraftlos erklärten Aktienurkunden entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Heidelberger Beteiligungsholding AG eine entsprechende Zahl von nicht verbrieften und girosammelverwahrten Aktienrechten, worüber den Aktionären eine Depotgutschrift erteilt wird. Hierfür ist ein Wertpapierdepot bei einer Bank bzw. einem Kreditinstitut erforderlich, dessen Depotnummer der Hinterlegungsstelle mitgeteilt werden muss. Etwaige Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung sowie für die Unterhaltung des Wertpapierdepots anfallen, sind von den Aktionären selbst zu tragen.

Heidelberg, im Mai 2016

Heidelberger Beteiligungsholding AG

Der Vorstand
